

Fortschreibung¹ des
**Leitfadens zur Wahrnehmung
des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**
- § 8a SGB VIII -

**Fachliche Hinweise zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit
zwischen Jugendamt und Familiengericht
bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren**

gemäß §§ 8a Abs. 2 und 50 SGB VIII² i. V. m. §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG³

- 2. Update vom 6. September 2017 -

in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsgruppe der ASD-Leiter*innen
Brandenburger Jugendämter

¹ Als Fortschreibung des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz *aktuell im Land Brandenburg*. Heft 2. 1. Auflage, Mai 2006. U. a. in Anlehnung an die Ergebnisse der Berliner Arbeitsgruppe „Kooperation Jugendamt – Familiengericht“, vgl. dazu: www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20071115.1410.88986.html

² Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII oder KJHG)

³ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512)

Die Wahrnehmung des - staatlichen - Kinderschutzes ist Aufgabe des Jugendamtes und des Familiengerichtes. Diese beiden Institutionen sind als Teil der staatlichen Gemeinschaft in besonderer Weise Träger des *staatlichen Wächteramtes* (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes), welches dann zum Tragen kommt, wenn Eltern der Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr gerecht werden können und/oder wollen, sondern vielmehr selbst durch ihr Fehlverhalten im Sinne des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu einer Gefährdung für ihre Kinder werden.⁴

1. Vorbemerkungen

Das Grundgesetz (GG), in dem die Grundrechte aller Bürgerinnen bzw. Bürger, also auch die von Kindern und Jugendlichen, fest verankert sind, steht über allen anderen deutschen Gesetzen.

Artikel 6 Abs. 2 GG sagt aus, dass Eltern das natürliche Recht und die erste Pflicht haben, ihre Kinder zu erziehen.

Somit haben Eltern das Recht, ihre Kinder eigenverantwortlich, selbstständig und nach ihren Vorstellungen zu erziehen und nehmen damit die elterliche Sorge als auch die grundgesetzliche Pflicht wahr. Kinder haben bereits von Geburt an Rechte, welche die Eltern bzw. ggf. auch andere Personensorgeberechtigte (Vormund / Vormünderin, Pfleger*in) beachten und durchsetzen müssen. Diese Rechte⁵ sind u. a. im Grundgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert in Bezug auf das:

- Recht auf die eigene Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG),
- Grundrecht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (Art 2 Abs. 1 GG),
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 GG),
- Recht ihrem Entwicklungsstand angemessen behandelt zu werden, selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB),
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB).

Darüber, dass die Eltern bzw. Sorgeberechtigten ihren Pflichten nachkommen und ihre Rechte gewahrt werden, wacht die staatliche Gemeinschaft. Da den genannten Rechten und Pflichten eine staatliche Schutzpflicht (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG sowie § 1 Abs. 2 SGB VIII) zugeordnet ist, soll diese als hoheitliche Aufgabe insbesondere von den staatlichen Instanzen Jugendamt und Familiengericht ausgeübt werden.

⁴ vgl. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg. 3. Auflage, März 2008. S. 9

⁵ grundsätzlich zu beachten sind dabei auch international vereinbarte Rechte, insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention und im Speziellen z. B. das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern

„Kooperation (zwischen Jugendamt und Familiengericht)⁶ setzt angesichts eines von mehreren Institutionen zu bearbeitenden Problemgebietes die Klarheit der jeweiligen fallbezogenen sowie der fallunabhängigen Aufgaben, der Kompetenz- und Hierarchiestrukturen, Vorgaben, Sachzwänge und „Unternehmensphilosophien“ der beteiligten Institutionen, der verwendeten Begrifflichkeiten, der Aufgabenstruktur und -vielfalt voraus.“⁷

Einem ergebnisorientierten Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht kommt in der Verantwortung gegenüber den von Trennung und Scheidung betroffenen Kindern eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt ebenso für Sorgerechts- wie für Umgangsrechtsverfahren oder das notwendige Tätigwerden bei Kindeswohlgefährdenden Situationen, die sich im Wesentlichen als Kindesvernachlässigung und -misshandlung darstellen können.

Die fachliche Stellungnahme ist vor dem Hintergrund des mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (kurz: KICK) 2005 eingeführten § 8a SGB VIII und der 2008 Verabschiedung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls⁸ erarbeitet worden. Auch die Erfahrungen und Erkenntnisse aus einer Reihe besorgniserregender Fälle von Verwahrlosung, Vernachlässigung, Misshandlung und/oder sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen fanden dabei Berücksichtigung und fand zuletzt mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG)⁹ 2012 eine letzte wesentliche Präzisierung.

Um die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht zu fördern und zu erleichtern, hat die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg eine zeitweilige Arbeitsgruppe zur Fortschreibung des Leitfadens zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung initiiert, in der ASD-Leiter*innen der Brandenburger Jugendämter beteiligt waren. Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind fachliche Hinweise zum Zusammenwirken beider Bereiche, spezielle Hinweise zur Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs, Anregungen für die Kooperation in Fällen von Kindeswohlgefährdung und diesbezüglich u. a. die Fortschreibung eines Vorschlags für eine einheitliche Struktur und Systematik der Berichte des Jugendamtes (vgl. Anlage) als qualifizierte Zuarbeit an das Familiengericht im Sinne eines verbindlichen Verfahrensstandards.

⁶ Einfügung des Autors

⁷ Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.). Kinderschutz aktuell 1. Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Oranienburg 2006. S. 41

⁸ in Kraft getreten am 4. Juli 2008, veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt 2008 Teil I Nr. 28 vom 11. Juli 2008 Seite 1188 – 1190 aktualisiert durch Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512)

⁹ Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKISchG) vom 22. Dezember 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2012, veröffentlicht in: Bundesgesetzblatt 2011 Teil I Nr. 70 vom 28. Dezember 2011 Seite 2975 – 2982

Mit den vorliegenden Hinweisen wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Arbeitsabläufe beider Bereiche durch die Anregung verbindlicher Verfahrensschritte transparenter zu machen, aufeinander abzustimmen und dadurch auch im Sinne des Beschleunigungsgebotes gemäß § 155 FamFG zu forcieren. So sollen die Belastungen für Kinder durch notwendige familiengerichtliche Maßnahmen im Verfahren und durch Entscheidungen (z. B. Dauer der Inobhutnahme in Einrichtungen oder in „befristeter Vollzeitpflege“ oder „Bereitschaftspflege“ nach Maßgabe des § (a Abs. 2 i. V. m. § 42 SGB VIII oder Umgangsabbrüche) so gering wie möglich gehalten werden. Gleichzeitig sollen diese Hinweise dazu beitragen, das Fach- und Sachwissen sowie die jeweiligen Kompetenzen aller Beteiligten umfassend und frühzeitig zusammenzuführen und die gegenseitige Kontaktaufnahme durch gemeinsam erarbeitete und vereinbarte Strukturen zu erleichtern.

Die Hinweise sind im Bewusstsein der richterlichen Unabhängigkeit und unter Anerkennung des gesetzlichen Doppelauftrages der Jugendhilfe - Eltern helfen und Kinder schützen - erarbeitet worden. Sie schränken keine der beiden Seiten bei der Erfüllung ihrer gesetzlich bestimmten Aufgaben ein.

2. Allgemeines zur Zusammenarbeit

Das 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls¹⁰ hat als oberstes Ziel, den Schutz gefährdeter Kinder weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck sind verschiedene Neuerungen eingeführt worden, die eine frühzeitigere Anrufung und damit eine frühere, aber niedrigschwelligere Intervention der Familiengerichte durch die Jugendämter fördern. Durch diese Gesetzesänderungen werden in der Arbeit der Familienrichter*innen erzieherische und begleitende Aspekte deutlich aufgewertet sowie weiterentwickelte Anforderungen für die Zusammenarbeit von Familiengerichten und Jugendämtern bestimmt.

2.1 Auf Seiten des Jugendamtes

Das Jugendamt bestätigt in den Fällen des §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG dem Familiengericht unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern i. S. d. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) den Eingang der Anfrage um Mitwirkung gemäß § 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Die fallzuständige Fachkraft des Jugendamtes teilt dem Familiengericht Fallzuständigkeit und deren Erreichbarkeit ggf. künftig auch entsprechende Änderungen mit. Ist das angefragte Jugendamt örtlich nicht zuständig, gibt es das Verfahren von sich aus un-

¹⁰ vgl. Fußnote 7, hier insbesondere die Regelungen des § 1666 Abs. 1 und 3 BGB Gefährdungstatbestand, § 166 FamFG / § 1696 BGB Überprüfung gerichtlicher Anordnungen, § 160 FamFG Anhörung der Eltern, § 155 FamFG Verfahrensbeschleunigung, §157 FamFG Erörterung einer Kindeswohlgefährdung und §§ 21, 155 Abs. 2 und 156 Abs. 1 FamFG einstweiligen Anordnung

verzüglich (innerhalb einer zu bestimmenden Frist) an das zuständige Jugendamt ab, erteilt dem Familiengericht zeitgleich eine Abgabennachricht oder weist bei Unkenntnis der Zuständigkeit das Familiengericht unverzüglich darauf hin.

Gemäß § 86 d SGB VIII ist der örtliche Träger auch gegenüber dem Familiengericht vorläufig zum Tätigwerden verpflichtet, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn einer Leistung tatsächlich aufhält, wenn die örtliche Zuständigkeit nicht feststeht oder der zuständige örtliche Träger nicht tätig wird.

Für die Zuständigkeit des Jugendamts zur Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII gilt § 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII. Diesbezüglich gilt als grundsätzliche Orientierung in Bezug auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes.

In Fällen einer (möglichen) Gefährdung des Kindeswohls und der Notwendigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist gemäß § 87 Satz 1 SGB VIII örtlich das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der (möglichen) Gefährdung bzw. vor Beginn der (notwendigen) Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält.

Grundsätzlich ist die Befugnis zur Übermittlung von Informationen durch das Jugendamt an das Familiengericht im § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII bestimmt. In diesem Sinne dürfen Sozialdaten, die den Mitarbeitern*innen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, also dem Jugendamt, zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, von diesen dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 2 SGB VIII nur weitergegeben werden, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte.

Das Jugendamt soll dafür Sorge tragen, dass das Familiengericht regelmäßig (innerhalb einer zu vereinbarenden Frist) ein aktuelles Mitarbeiter*innenverzeichnis mit Namen, Stellenzeichen, Telefon- sowie Fax-Nummern und E-Mail-Anschriften erhält. Dies schließt auch allgemeine Informationen zur Erreichbarkeit der Geschäftsstellen und ggf. zu verbindlich geregelten Bereitschaftsdiensten (ggf. Kinder- und Jugendnotdienste) sowie ebenfalls zu eventuell vorhandenen zentralen Rufnummern ein. Die Liste soll ggf. auch die Namen der in den Regionen tätigen Koordinatoren*innen Kinderschutz bzw. Frühe Hilfen o. ä. Fachkräfte enthalten. Das Verzeichnis soll möglichst in elektronischer Form an die jeweilige Gerichtsverwaltung (E-Mail-Anschriften der Verwaltung des Amtsgerichtes) übermittelt werden, die dann für eine Verteilung innerhalb ihres Gerichtes sorgen kann.

Bei mündlichen Eilanrufungen mit dem Ziel der Erwirkung einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 21, 155 und 156 FamFG soll das Familiengericht zeitnah (innerhalb einer bestimmten ggf. zu vereinbarenden Frist) eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung erhalten. Dabei soll das Gebot der „Eile“ ausdrücklich gekennzeichnet und neben dem Anlass (Fakten) eine entsprechende Begründung nebst möglichen Folgen (Bewertung) ausgeführt werden.

Bei allen anderen Anfragen des Familiengerichtes soll eine verbindliche Bearbeitungsdauer ab Eingang der Anfrage im Jugendamt vereinbart werden. Das Familiengericht hat Kenntnis von dieser Frist.

Sollte die abschließende Bearbeitung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein (außerordentliche Anforderungen im Rahmen der Bearbeitung, amtsinterne Hindernisse, notwendige laufende Beratungsprozesse o. ä.), erhält das Familiengericht vor Ablauf der Frist eine Zwischenmitteilung zum Sachstand und einen neuen Termin(vorschlag).

Die Stellungnahme des Jugendamtes erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders gefordert, grundsätzlich schriftlich. So kann die Stellungnahme im Rahmen des Anhörungstermins auch mündlich erfolgen, wenn dadurch eine schnellere Entscheidungsfindung möglich wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Anhörungstermin kurzfristig nach Antragseingang stattfindet.

Kommt während des Beratungsprozesses im Jugendamt mit den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zustande, soll das Ergebnis in Form einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden. Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass in dieser Vereinbarung die Rücknahme des gerichtlichen Antrags erklärt wird. Das Jugendamt soll des Weiteren eine Ausfertigung dieser Vereinbarung mit Kenntnis der Beteiligten zeitnah an das Familiengericht übersenden.

Nehmen die Eltern keinen Kontakt zum zuständigen Jugendamt auf oder lehnen sie diesen ab, soll das Familiengericht nach Ablauf einer den Eltern zur Kenntnis gegebenen Frist darüber schriftlich informiert werden. Das Familiengericht kann dann entscheiden, wie es im weiteren Verfahren die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugendamtes sicherstellt oder ob es auf seine Mitwirkung verzichtet. Diese Entscheidung soll dem Jugendamt mitgeteilt werden.

Wird trotz erfolgtem Beratungsprozess keine Einigkeit zwischen den Beteiligten erzielt, erhält das Familiengericht vom Jugendamt eine entsprechende schriftliche Stellungnahme. Darin soll auf das Problem, die Positionen der an der Beratung beteiligten Personen und die ggf. bekannten Hemmnisse (Streitpunkte), die einer einvernehmlichen Regelung entgegenstehen, eingegangen werden. Der

Bericht soll weiter eine fachliche Abwägung und Bewertung der streitigen Punkte im Sinne des Ergebnisses einer Risikoeinschätzung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII zur Gewährleistung des Kindeswohls enthalten.

In den Stellungnahmen des Jugendamtes in Sorgerechtsverfahren soll grundsätzlich auch auf die Regelung zum Umgang Bezug genommen werden.

Die am Beratungsprozess beteiligten Personen werden vor der Beratung über die für das Familiengericht zu erarbeitende Stellungnahme informiert und vor Übersendung dieser Stellungnahme an das Gericht über den Inhalt in Kenntnis gesetzt.

Die Möglichkeit der Teilnahme des Jugendamtes an einer „planmäßigen“ mündlichen familiengerichtlichen Anhörung ersetzt diesbezüglich nicht die Pflicht zur schriftlichen Berichterstattung.

Nach Abschluss des Verfahrens soll das Familiengericht das Ergebnis dem Jugendamt in jedem Fall in schriftlicher Form übermitteln (z. B. durch Übersendung einer Protokollabschrift und durch Zustellung der Beschlusausfertigung), da die Kenntnis in jedem Fall entscheidend für die weitere Gestaltung des Hilfe- oder Schutzprozesses ist.

2.2 Auf Seiten des Familiengerichts

Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sollen grundsätzlich vorrangig und beschleunigt¹¹ durchgeführt werden. Solche so genannten beschleunigten Verfahren im Sinne des § 155 FamFG sollen mit den Zielen der Verfahrensbeschleunigung insbesondere im Interesse des betroffenen Kindes, der Deeskalation zwischen allen Beteiligten durch vordergründig mündliche Erörterung, der Förderung der Beratung für die Eltern und der Arbeitserleichterung für alle Beteiligten Fachkräfte geführt werden. Die Frist für eine Erörterung mit allen Verfahrensbeteiligten ist mit spätestens einem Monat nach Verfahrensbeginn gesetzlich bestimmt.

¹¹ vgl. dazu § 155 FamFG im Sinne eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 38 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – IntFamRVG) vom 26. Januar 2005 (BGBl I Nr. 7 vom 31.01.2005)
vgl. dazu Hinweise für Fachkräfte der Jugendämter für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu dem Beschleunigten Familienverfahren bei den Berliner Familiengerichten (S. 9) www.sfjg.de/down/beschleunigtes_Verfahren10_10_07.pdf und
Das beschleunigte Verfahren. www.justiz.nrw.de/BS/Gerichte/Strafgericht/BesondereVerfahrensarten/beschleunigtes_verfahren/index.php

In Fällen der §§ 162, 204, 205 und 213 FamFG und 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII soll das Jugendamt durch das Familiengericht unverzüglich und schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Antragschrift um seine Mitwirkung gebeten werden. Das Gericht teilt diesbezüglich dem Jugendamt die Anschriften der Beteiligten und sofern bekannt den aktuellen Lebensmittelpunkt des Kindes mit. So lange ein Aktenzeichen des Jugendamtes dem Gericht nicht bekannt ist, sollen Schriftsätze zwecks schnellerer Bearbeitung mit vollem Rubrum (als Antragsteller oder Prozessbeteiligter das zuständige Jugendamt, dessen Anschrift und eine*n Ansprechpartner*in, als Antragsgegner*innen die Sorgeberechtigten sowie deren Wohn- bzw. Aufenthaltsort und ggf. deren anwaltliche Vertretung, als Antragsbetroffene Name, Geburtsdatum, Wohn- und ggf. Aufenthaltsort des/r betreffenden Kindes/r) übersandt werden.

Das Familiengericht soll - zeitgleich mit der Anfrage an das Jugendamt - die Beteiligten darüber informieren, dass das Jugendamt im Verfahren mitwirkt. Es soll die Beteiligten auf die Möglichkeiten der Beratung durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe hinweisen. Das Jugendamt soll dem Familiengericht diesbezüglich regelmäßig (Frist zur Erneuerung vereinbaren) eine aktualisierte Liste der entsprechenden Beratungsangebote möglichst in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Vor Anhörungen erhält das Jugendamt eine Terminnachricht. Ist eine persönliche Teilnahme aus Sicht des Familiengerichtes erforderlich, so soll eine förmliche Ladung der fallzuständigen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes erfolgen. Sollen darüber hinaus weitere Mitarbeiter*innen des Jugendamtes geladen werden, wäre anzugeben, in welcher Funktion diese Ladung erfolgt (z. B. als Vormund / Vormünderin, Zeuge*in, Sachverständige*r oder Verfahrensbeteiligte*r).

In geeigneten Fällen soll das Familiengericht die erste Anhörung umgehend (innerhalb von vier Wochen) nach Antragseingang durchführen, um eine frühzeitige Deeskalation bzw. Streitbeilegung und die Inanspruchnahme außergerichtlicher Beratung und Hilfe zu fördern. Das Familiengericht kann in diesen Fällen die zuständigen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes förmlich laden und hier zunächst auf eine schriftliche Berichterstattung verzichten.

Das Familiengericht soll dem Jugendamt regelmäßig (Frist zur Erneuerung vereinbaren) einen aktualisierten Geschäftsverteilungsplan und das entsprechende Telefonverzeichnis möglichst in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

3. Zusammenarbeit in Fällen des begleiteten Umgangs¹²

Bevor das Familiengericht in geeigneten Fällen einen begleiteten Umgang¹³ durch Beschluss anordnet oder die Eltern sich in einer Vereinbarung zu einem begleiteten Umgang verständigen bzw. verpflichten, soll das Gericht immer das Jugendamt anhören, und zwar insbesondere zu den Voraussetzungen, seiner Mitwirkungsbereitschaft und den Durchführungsmodalitäten. Bei einer Anordnung eines begleiteten Umgangs gemäß §§ 21, 155 und 156 FamFG soll das Familiengericht zur Sicherung der Durchsetzung auch sorgerechtliche Belange (Aufenthaltsbestimmungsrecht) berücksichtigen. Der Beschluss zum begleiteten Umgang soll einen klar formulierten Auftrag beinhalten, also den Gegenstand des Umgangs für die durchführende Fachkraft und deren Befugnisse präzisieren (u. a. beobachten, begleiten, unterstützen, beaufsichtigen, intervenieren). In diesem Sinne ist der begleitete Umgang jedoch vordergründig kein spezielles Angebot der Beratung für Eltern.

Das Jugendamt soll vor der entscheidenden gerichtlichen Anhörung klären, ob der begleitete Umgang für die Sicherung des Kindeswohls förderlich ist und wie es sich mit der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft der Sorge- und Umgangsberechtigten verhält. Auch zur notwendigen bzw. voraussichtlichen Dauer soll sich das Jugendamt vor der Entscheidung positionieren. In diesem Sinne kann das Jugendamt dem Familiengericht differenzierende Informationen zum Einzelfall geben sowie Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung unterbreiten. Die Leistungsbeschreibung des Jugendamtes zum begleiteten Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII ist Grundlage für dessen Mitwirkung und Verantwortung bei der Durchführung des Umgangs. Diese soll dem Gericht durch das Jugendamt in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis gegeben werden und dient so zur Orientierung in Bezug auf die Entscheidungsfindung.

4. Zusammenarbeit in Fällen von Kindeswohlgefährdung¹⁴

4.1 Auf Seiten des Jugendamtes

4.1.1 Allgemeines zum Verfahren

Die Anrufung (im Sinne von Interventionsstufen des Jugendamtes: Information, Bericht, Anregung, Antrag) des Familiengerichts durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII erfolgt grundsätzlich schriftlich und mit Begründung. Die Anrufung bezieht sich auf konkret zu bestimmende Gefährdungssituationen, die auf der Grundlage einer entsprechenden Risikoabschätzung faktisch zu dokumentie-

¹² gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII in Abgrenzung zur Ergänzungspflegschaft bzw. Umgangspflegschaft gemäß §§ 1909 oder 1666 BGB

¹³ In diesem Sinne sind immer verschiedene Leistungsformen möglich: unterstützender Umgang, begleitender Umgang im engeren Sinne, beaufsichtigter Umgang. Beschreibung von Standards und Leistungsformen u. a. : Deutsche Standards zum begleiteten Umgang. Empfehlungen für die Praxis. Verlag C. H. Beck München 2008. 165 Seiten. ISBN 978-3-406-56941-8

¹⁴ vgl. dazu Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (Hg.). Kinderschutz aktuell 1. Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen. Oranienburg 2006. insbesondere S. 12 ff. Aufgaben der Jugendhilfe beim Kinderschutz und S. 31 ff. Aufgaben der Familiengerichte beim Kinderschutz

ren und zu bewerten sind. Die Entscheidung zur Anrufung des Gerichtes wird immer im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erörtert und abschließend durch die fallzuständige Fachkraft getroffen.

Hält das Jugendamt sofortige Maßnahmen zum Schutz eines Kindes für erforderlich, soll es diesen Umstand im Bericht an das Familiengericht deutlich auf der ersten Seite mit: „Einstweilige Anordnung empfohlen oder erforderlich!“ kenntlich machen, wodurch es damit hilfreich auf die Notwendigkeit einer Prüfung des Gerichtes gemäß § 155 i. V. m. § 157 Abs. 3¹⁵ FamFG hinweist.

Dies gilt insbesondere bei Inobhutnahme zum Schutz eines Kindes gegen den Willen der Personensorgeberechtigten und für die Fälle, in denen auch künftig von einer Gefahr für das Kindeswohl auszugehen ist. Hier muss der Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist der Dauer der Inobhutnahme im Sinne einer freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 42 SGB Abs. 3 und Abs. 5 SGB VIII) besonders kenntlich gemacht werden. In diesen Fällen ist in der gebotenen Kurzfristigkeit in der Regel eine fundierte Risikoeinschätzung bzw. Berichterstattung nicht möglich. Hier soll zunächst ein knapper Bericht (auch per Fax oder Mail) möglich sein, der jedoch mindestens die bestehenden Vorbehalte begründet, die einer Rückkehr des Kindes zu den Eltern entgegenstehen. In diesem Zusammenhang soll eine vorläufige sorgerechtliche Entscheidung des Familiengerichtes vordergründig einem notwendigen und sorgfältigen Klärungsprozess dienen.

Hat das Jugendamt bereits Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und somit zum unmittelbaren Schutz eines Kindes treffen müssen (Inobhutnahme gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 42 SGB VIII) und konnte die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, ist dies dem Familiengericht unverzüglich und hervorgehoben mitzuteilen.

Trifft das Familiengericht keine Entscheidung über die sich aus der Einschätzung des Jugendamtes ergebenden erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, muss das Kind den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten spätestens mit Ablauf des Tages nach dem Beginn der Inobhutnahme übergeben werden (SGB VIII § 42 Abs. 5). Hält das Jugendamt auch weiterhin das Kindeswohl für akut gefährdet, so hat es unverzüglich und im Zuge des Erwirkens einer einstweiligen Anordnung, mit einem Widerspruch eine nächstinstanzliche Entscheidung zu veranlassen.

Die Anrufung des Familiengerichts kann grundsätzlich als Ergebnis des Berichtsteils konkrete Vorschläge bzw. Anträge des Jugendamtes für anzuordnende Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des Kindeswohls beinhalten und dies u. a. mit dem Ziel, notwendige und geeignete Hilfen und/oder Schutzmaßnahmen durchzuführen, so z. B.:

- die Anberaumung eines Anhörungstermins,

¹⁵ § 157 Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung. Abs. 3 In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

- ein richterliches „Erziehungsgespräch“ mit den Sorgeberechtigten,
- eine Ermahnung,
- bestimmte, aus der Sicht des Jugendamtes erforderliche Maßnahmen, Auflagen bzw. Weisungen,
- verschiedene Kontrollmaßnahmen zum Nachweis, dass Maßnahmen durchgeführt, Hilfen in Anspruch genommen sowie Auflagen und Weisungen eingehalten werden,
- einen teilweisen oder vollständigen Sorgerechtsentzug.

Die Entscheidungen des Familiengerichts können gemäß §§ 35, 87 Abs. 3, 89, 90, 92 Abs. 2, 94 und 95 FamFG ggf. mit Zwang im Zuge von Amtshilfe durch die Polizei (i. S. v. Gefahrenabwehr einer Eigen- und/oder Fremdgefährdung) durchgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich festgestellt, dass das Jugendamt auf Grundlage des SGB VIII in keinem Fall befugt ist, Gewalt zur Umsetzung von Hilfe- und/oder Schutzmaßnahmen oder Durchsetzung familiengerichtlicher Maßnahmen anzuwenden.¹⁶

Die Anrufung des Familiengerichtes kann auch dann erfolgen, wenn dem Jugendamt mangels Mitwirkung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten (i. S. d. § 1666 Abs. 1 BGB) die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht umfassend möglich ist. Wurden die Eltern gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zur Risikoabschätzung¹⁷ begründet nicht hinzugezogen, soll dies dem Gericht ebenfalls unter Verweis auf die Gründe mitgeteilt werden.

Bei einem Zuständigkeitswechsel innerhalb des Jugendamtes oder zwischen verschiedenen Jugendämtern i. S. d. § 8a Abs. 5 i. V. m. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII soll dem Familiengericht gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII die neue Zuständigkeit (Name, Erreichbarkeit) unverzüglich mitgeteilt werden, damit dem Familiengericht bei einer Überprüfung der Maßnahme sogleich der bzw. die richtige Ansprechpartner*in bekannt ist.

Trifft das Familiengericht keine Entscheidung oder eine andere als die vom Jugendamt für erforderlich und geeignet gehaltene Maßnahme, soll das Jugendamt grundsätzlich die Einlegung einer Beschwerde¹⁸ prüfen. Gegebenenfalls muss das Jugendamt auf eine rechtsmittelfähige Entscheidung des Familiengerichtes hinwirken.

¹⁶ vgl. dazu Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, info aktuell Nr. 69 März 2017, „Gewalt als außerordentliches Mittel zur Aufgabenerfüllung!? Zur Anwendung von Gewalt durch Mitarbeiter*innen der Jugendämter“
www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Info_aktuell/69_Info_aktuell.pdf

¹⁷ „Dabei (bei der Risikoabschätzung d. A.) sind die Personensorgeberechtigten ... einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

¹⁸ FamFG § 59 Abs. 1: Die Beschwerde steht jedem zu, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt ist. (2) Soweit eine Verfügung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu. Detailliertere Regelungen zur Beschwerde: FamFG §§ 58 bis 69

4.1.2 Bericht des Jugendamtes an das Familiengericht¹⁹

Der Bericht des Jugendamtes soll enthalten:

- persönliche Daten, Anschrift(en) des bzw. der Minderjährigen und der Eltern bzw. deren gewöhnliche Aufenthalte, aktuelle Sorgerechts- und Vaterschaftsverhältnisse.
- Staatsangehörigkeit und ggf. die Erforderlichkeit eines*r Dolmetschers*in unter Verweis auf die Sprachanforderung.
- Schilderung der Gefährdung: hier soll konkret beschrieben (nicht bewertet) werden, was dem bzw. der Minderjährigen widerfahren ist und es soll zudem deutlich werden, wer, was, wann, wie und wo getan bzw. „erlebt bzw. erlitten“ hat.
- Zusammenfassende und systematische Darstellung der erhobenen Daten und Fakten, so die Beschreibung der seelischen, geistigen, körperlichen Erscheinungsbilder bzw. Störungen des bzw. der Minderjährigen und die soweit vorhandenen Diagnosen, die Darstellung der familiären Situation, der Familienbiographie (insbesondere die individuelle Biographie des Kindes und soweit zum besseren Verständnis notwendig, auch die der Eltern und anderer Familienangehöriger).
- Schilderung, was seitens des Jugendamtes bisher unternommen wurde, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ggf. mit dem Verweis, dass die Möglichkeiten der Jugendhilfe nun erschöpft sind und warum eine familiengerichtliche Intervention für notwendig gehalten wird. Es soll berichtet werden wer, wem, wann, welche Leistungen oder Hilfen angeboten hat, ob diese ggf. und warum abgelehnt wurden, wie diese gewirkt haben und woran sie ggf. gescheitert sind. Auf bereits veranlasste Schutzmaßnahmen und deren „Wirkung“ soll hingewiesen werden (vgl. dazu 4.1.1. Abs. 2).
- Es soll beschrieben werden, ob und welche motivierbaren Haltungen, Fähigkeiten und sonstige Ressourcen im und um das Familiensystem vorhanden sind, die bei familiengerichtlicher Intervention zur Sicherung des Kindeswohl unterstützt und genutzt werden können.
- Zusammenfassende Gefährdungseinschätzung: Schilderung von wem die Gefährdung ausgeht, wie sie sich darstellt, welche Auswirkungen bzw. Schädigungen sie bereits bei dem bzw. der Minderjährigen hinterlassen haben und welche weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wenn keine gerichtliche Intervention erfolgt.
- Vorschläge des Jugendamtes zur gerichtlichen Intervention können mit der entsprechenden Zielsetzung auf die zu erwartende positive Entwicklung unterbreitet werden.
- Dem Familiengericht gegenüber sollen nach Möglichkeit alle „Informations- bzw. Datenquellen“ (u. a. Kita, Schule, Nachbarn*innen, Verwandte, niedergelassene Ärzte*innen, Krankenhäuser, Polizei) benannt werden. Dabei ist unter Beachtung bzw. Wahrung des Daten- und Vertrauens-

¹⁹ Eine mögliche Struktur eines Berichts ist als Anlage beigelegt.

schutzes (i. e. S. gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII / Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe) und in Abwägung der Notwendigkeit zur Sicherung des Kindeswohls kenntlich zu machen, von wem welche Informationen stammen und wie diese durch das Jugendamt eingeschätzt bzw. bewertet wurden. Wird auf vorhandene schriftliche Berichte Dritter Bezug genommen, sollen diese grundsätzlich beigefügt werden, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Die „Informations- bzw. Datenquellen“ sowie die Personensorgeberechtigten sind über die Weitergabe von Informationen an das Familiengericht zu informieren.

- Auch Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die bisher nicht eindeutig geklärt und bewertet werden konnten, sollen als solche mit Verweis auf deren Herkunft und die entsprechenden Gründe auf deren Ungeklärtheit benannt werden.

In krisenhaften Situationen, die nach Einschätzung des Jugendamtes einstweilige Anordnungen erfordern soll zunächst ein knapper, auf dem „kurzen Wege“ (Fax, Mail) übermittelter Bericht (ggf. in Form eines Antrages) möglich sein, der jedoch immer den konkreten Anlass beschreibt und die bestehenden Gefährdungen für das Kindeswohl und möglichen Folgen in begründeter Form beinhalten muss.

4.2 Auf Seiten des Familiengerichts

In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB soll das Gericht das Jugendamt gemäß § 157 FamFG zum mit den Eltern und ggf. Kindern anberaumten Erörterungstermin laden. Hier solle das Familiengericht dem Jugendamt den Gegenstand der Erörterung, Anforderungen an das Jugendamt sowie die Funktion/en (z. B. als Vormund / Vormünderin, Zeuge*in, Sachverständige*r oder Verfahrensbeteiligte*r) der eingeladenen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes mitteilen.

Ruft das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII das Familiengericht an (z. B. in Form einer Information, einer Anregung oder eines Antrages), soll das Familiengericht dem Jugendamt unverzüglich per Fax oder E-Mail eine Eingangsbestätigung senden, die mindestens das Geschäftszeichen des Familiengerichts und die Telefonnummer der zuständigen Geschäftsstelle beinhaltet.

Wird das Familiengericht durch Dritte (z. B. Polizei, Schulen, niedergelassene Ärzte*innen, Krankenhäuser) angerufen, soll das Jugendamt durch das Familiengericht unverzüglich schriftlich informiert und gegebenenfalls um die notwendige Mitwirkung gebeten werden. Dabei soll das in Abschnitt 2.1 Abs. 2 beschriebene Verfahren beachtet werden.

Das Familiengericht soll dem Jugendamt gegebenenfalls frühere und aktuelle Wohnsitze der Sorgeberechtigten zeitnah mitteilen, um zunächst für die Arbeit des Jugendamtes Informations- oder Zuständigkeitslücken und Zugangshindernisse z. B. durch Umzüge der Sorgeberechtigten zu vermeiden.

In Eilfällen (Inobhutnahmen, Anträge auf einstweilige Anordnungen) soll die Erörterung (gemäß § 155 FamFG innerhalb eines Monats nach Verfahrensbeginn) oder die Entscheidung durch das Familiengericht unverzüglich erfolgen. Die Entscheidung des Familiengerichtes soll, insbesondere gemäß FamFG § 155 i. V. m. § 157 Abs. 3 (einstweilige Anordnung), dem Jugendamt zeitnah (innerhalb einer bestimmten bzw. vereinbarten Frist) und zunächst auf dem schnellsten Wege (vorab telefonisch, Fax oder E-Mail) zugestellt werden. Notwendige Originale können dann per Post nachgereicht werden.

Regelungen des Gerichtes zur Bearbeitung von Notfällen im Rahmen des Tagesdienstes oder außerhalb der Geschäftszeiten, z. B. über einen Not- oder Bereitschaftsdienst sollen dem Jugendamt regelmäßig ggf. aktualisiert mitgeteilt werden.

5. Anlage – Musterbericht²⁰

- Kopfbogen Jugendamt
- Anrufung (Information, Bericht, Anregung oder Antrag) oder Bericht
- Aktenzeichen oder ggf. Rubrum (vgl. 2.1 Abs. 2)
- ggf. „Einstweilige Anordnung empfohlen oder erforderlich“
- Anlass
 - Anfrage / Auftrag des Familiengerichtes vom ...
 - Anrufung in eigener Sache
- Begründung bzw. Gründe der Anrufung
- Sachinformation / Bericht / Anregung / Antrag (inhaltliche beschreibende Darstellung)
 - aktueller Anlass / derzeitige Situation (Beschreibung und Darstellung von Fakten, ggf. Informations- bzw. Datenquellen)
 - kindbezogene Situationsbeschreibung
 - Vorgeschichte (Perspektive Kind und Eltern bzw. Sorgeberechtigte)
 - Familiengeschichte (Perspektive Kind und Eltern bzw. Sorgeberechtigte)
 - bereits gewährte Hilfen und veranlasste Schutzmaßnahmen
 - aktuell angebotene Hilfen und eingeleitete Maßnahmen (vgl. 4.1.1. Abs. 2)
- Zusammenfassende Bewertung
 - Einschätzung des Anlasses und möglicher unmittelbarer Folgen
 - Wirkung bereits gewährter Hilfen und eingeleiteter Schutzmaßnahmen
 - Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Beteiligten
 - Prognose (jeweils mit Sicht auf Kind und Eltern bzw. Sorgeberechtigte)
- ggf. Hinweise / Vorschläge / Empfehlungen / Anträge

²⁰ vgl. dazu Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Umgang mit Situationen von Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes. Aktuell 2. Kinderschutz im Land Brandenburg. 3. Auflage, März 2008. S. 115 f.